

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 28. Mai 1990, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird, LGBl.Nr. 61/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Artikel II Abs. 2 hat zu lauten:

"Ein Landesraumordnungsplan im Sinne des § 2 a ist bis spätestens 31. 3. 1992 zu erlassen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. 10. 1991 in Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

Art. II Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1990, LGBl.Nr. 61/1990, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird, bestimmt, daß ein Raumordnungsplan im Sinne des § 2 a dieser Novelle bis spätestens 30. 9. 1991 zu erlassen ist. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Beschlußfassung dieses Gesetzes noch nicht absehbaren Neuwahl des Bgld. Landtages und der nachfolgenden Notwendigkeit zur Neubearbeitung des Entwurfes des Raumordnungsplanes erweist sich die Notwendigkeit, die in der zitierten Bestimmung vorgesehene Frist zu verlängern. Das Ausmaß der Verlängerung ergibt sich aus den Erfordernissen des bei der Erlassung des Raumordnungsplanes einzuhaltenden Verfahrens.